



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.35 Internes Kontrollsystem (IKS)

Bei Gesellschaften, welche der ordentlichen Revision unterstehen, d.h. die dafür notwendigen Grössenkriterien erfüllen, muss bei der Revision auch das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems (IKS) beurteilt werden.

Jede Unternehmung birgt Risiken in sich. Es wäre daher richtig, wenn jede Gesellschaft ein IKS schaffen würde. Gesetzlich vorgesehen ist dies aber, wie erwähnt, nur für Gesellschaften einer gewissen Grössenordnung.

Verantwortlich für die Schaffung und Aufrechterhaltung eines IKS ist der Verwaltungsrat, während die Geschäftsleitung die vom Verwaltungsrat getroffenen Strategien und Geschäftsgrundsätze umsetzt. Der Revisor seinerseits prüft, ob ein IKS vorhanden und funktionsfähig ist. Als Mittel zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dienen z.B. Diagramme über diverse Funktionen, Handbücher, Geschäftsreglemente, Pflichtenhefte usw. Diese Hilfsmittel müssen immer wieder aktualisiert werden, und die personelle Besetzung des IKS ist periodisch zu überprüfen. Die Revisionsstelle hat Existenz und Funktionsfähigkeit des IKS zu prüfen und dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht zu erstatten. Dabei ist, wie das Gesetz im neuen Artikel 728a OR sagt, das interne Kontrollsystem zu berücksichtigen; die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist jedoch nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Art. 728b Abs. 1 OR

Fazit

Schaffung und Aufrechterhaltung eines IKS scheinen zwar eine Selbstverständlichkeit zu sein, sind es aber gerade wegen des bei schweizerischen Gesellschaften oft anzutreffenden familiären Hintergrundes durchaus nicht.